

Groß Wartenberger

Kreis- Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis vierteljährlich 1,40 M., durch die Post bezogen 1,50 M. — Fernsprecher Groß Wartenberg Nr. 40.

Anzeigenpreis die 4 gespaltene Petitzelle oder deren Raum 20 Pf. — Reklamezeilenpreis 60 Pf. Anzeigenannahme spätestens an den Erscheinungstagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Mr. 50.

Sonnabend, den 1. Juni 1918.

1918.

Aufruf!

Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und Tausende der Kämpfer im Heer und Flotte kehren zurück, die Glieder verstimmt, die Gesundheit erschüttert. Ihre Kraft dem deutschen Wirtschaftsleben zurückzugeben, ihre Zukunft zu sichern ist Dankespflicht der Heimat. Die Rentenversorgung liegt ausschließlich dem Reiche ob. Soziale Fürsorge muß sie ergänzen. Sie auszuüben sind die im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengeschafften Organisationen berufen. Das gewaltige soziale Werk auszubauen ist das Ziel der

Ludendorff-Spende!

Darum gebt! Macht aus sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Zukunft! Ehret die Männer, die für uns kämpften und litten! Nur wenn alle zusammenstehen, wird das hohe Ziel erreicht.

von Hindenburg, Generalfeldmarschall. Dr. Graf v. Hertling, Reichskanzler. v. Stein, Kriegsminister, General der Kavallerie. Dr. Kaemmer, Präsident des Reichstags. Der Ehrenvorsitzende: Ludendorff, Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

Das Ziel der Ludendorff-Spende:

Die Versorgung unserer Kriegsbeschädigten ist in erster Linie Aufgabe des Reichs und muß bleiben. Das Reich kann und soll in Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitherzige gesetzliche Regelung der Rentenfragen kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit auferstanden, beim Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelfalles gerecht zu werden. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, bei denen schnellstens geholfen werden muß, um bittere Not und Verzweiflung abzuwenden. Dies kann nur durch freiwillige Liebestätigkeit geschehen.

Hier setzt die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegsbeschädigten ins Wirtschaftsleben zurückführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen wiedergeben. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heilbehandlung, Ansiedlung, Wohnungs- und Familiensfürsorge sowie Geldunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit. Auf dem großen Nachbargebiet, der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen, sind schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zusammengeflossen; dank dieser kraftvollen Unterstützung aller Volkskreise verfügt die Nationalstiftung schon über mehr als 100 Millionen Mark für die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger.

Den Kriegsbeschädigten bringt das deutsche Volk sicherlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Es weiß, was es den Getreuen schuldet, die mit ihrem Leibe die deutsche Scholle gegen den Überfall gedeckt, den Krieg weit hinaus in Feindesland getragen und die Heimat vor Vernichtung und Gewalttat beschützt haben. Heilige Pflicht ist es, denen, die für uns geblutet und gelitten haben, in umfassender Weise zu helfen und überall dort einzugreifen, wo städtische Hilfe nicht ausreicht, niemals ausreichen kann. Dieses vaterländische Gebot zu erfüllen

ist das Ziel der Ludendorff-Spende!

Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der vielbeflagten Zersplitterung der Sammeltätigkeit auf ihrem Gebiet abhelfen.

Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuss der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesteilen zu, aus denen sie stammen.

Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf schenken; jeder steuere bei, soviel in seinen Kräften steht. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Wiedererstarkung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbarste aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Berlin W 9, im Februar 1918.
Belleruestraße 8

Der Hauptausschuss:

v. Dombrowski, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Preuß. Staatsbank. Dr. phil. et med. Dr. Ing. Duisberg, Professor, Geheimer Regierungsrat. Geiß, Oberbürgermeister, Vater der Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Johann Giesbert, M. d. R. u. M. d. A. Dr. v. Möhler, Landrat a. D., M. d. R. u. M. d. A., Chef der Militärverwaltung Kurland. Gustav Hartmann, Heinrich, Direktor der Siemens-Schuckertwerke. J. C. Jeunissen, Fr. v. Langermann und Crelencamp, Generalleutnant und Departements-Direktor im Agl. Preuß. Kriegsministerium. Karl Legien, M. d. R. Heinrich Lissmann, Bankier, Delegierter des Militär-Inspektors der freien Krankenpflege. Franz v. Mendelssohn, M. d. G. v. Boichenau, Kaiser, Gefandter z. D., Wirkl. Geh. Rat. Dr. Ing. Dr. phil. v. Rieppel, Geheimer Beamter der Krone Bayern. Dr. Schmidt, Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Prinz Heinrich zu Hohenlohe-Carolath, M. d. R. u. M. d. G. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Präsident des preuß. Abgeordnetenhauses. Dr. James Simon, Hugo Stinnes, Dr. Wermuth, Oberbürgermeister, Wirkl. Geh. Rat. v. Winterfeldt, Landesdirektor der Provinz Brandenburg, M. d. R., Vorsitzender des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Haussammlung im Kreise Groß Wartenberg wird auf die Zeit vom 1. bis 15. Juni 1918 festgesetzt.

Auch diesmal bitte ich wieder die Magistrate und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Herren Geistlichen und Lehrer, mich bei der Sammlung zu unterstützen.

In Kirchdörfern bitte ich die Herren Geistlichen mit den Herrn Gemeindevorstehern und Lehrern zusammen zu arbeiten, in allen anderen Orten die Herren Lehrer mit den Gemeindevorstehern zusammen die Sammlungen zu leiten.

Plakate, Sammellisten und Grünungsblätter werden den Ortsbehörden zugehen. Letztere sind Spendern von mindestens 10 Mark zu übergeben.

Die gesammelten Beträge sind unter der Bezeichnung „Ludendorffspende“ bis zum 1. Juli 1918 an die Bürokasse des Landratsamtes Groß Wartenberg — Postfachnummer 943 Breslau zu zahlen.

Groß Wartenberg, den 29. Mai 1918.

Der Landrat. J. B. Dr. von Storn-Rudelsdorf.

Beschlüsse des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Beschlüsse.

Betrifft Viehverladung.

Der neu bestellte Oberaufseher Pakulla hier selbst wird das noch beschlagnahmte Vieh an folgenden Tagen verladen:

Montag, den 3. Juni 1918
vormittags 7 Uhr

auf Station Stradam,

Dienstag, den 4. Juni 1918

vormittags 11 Uhr

auf Station Festeberg,

Donnerstag, den 6. Juni 1918

vormittags 8 Uhr

auf Station Neumittelwalde,

nachmittags 2 Uhr

auf Station Sinschen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß sämtliches noch beschlag-

nahmte Vieh zur Ablieferung gelangt, da der Kreis noch große Rückstände nachzu liefern hat.

Die Unteraufkäufer wollen für reichliche Kälber- und Schweineablieferung sorgen.

Nach erfolgter Lieferung sind seitens der Ortsbehörden die Blockzettel mit Lieferungs vermerk versehen, sofort an mich einzufinden.

Groß Wartenberg, den 30. Mai 1918.

Der Kreisausschß. von Korn.

Betrifft Nachmusterung.

Auf Anordnung des stellv. Generalkommandos VI. A. K. findet am 8. und 10. Juni 1918 eine Nachmusterung der bei der Musterung im Januar/Februar 1918 als „zeitig fr. u. 4 Monate“ befindlichen Mannschaften statt.

Hierzu haben sich zu stellen.

im Hause der Stadtbrauerei

in Groß Wartenberg

am 8. Juni 1918 Vorm. 7 Uhr

aus den Gemeinden bzw. Gutsbezirken:

Amalienthal, Annenthal, Baldowiz, Bischdorf, Boguslawiz, Bralin, Buklowine, Bunkai, Cammerau, Charlottenseld, Charlottenhal, Cojetzschin, Conradau, Groß Cosel, Klein Cosel, Dalbersdorf, Distalwiz, Distelwiz-Elguth, Dobrzech, Domaslawiz, Domsel, Drungawe, Dyrenfeld, Eichgrune, Erdmannsberg, Alt-Festenberg, Friedrickenau, Fruschof, Stadt Festenberg, Gaffron, Groß Gahle, Klein Gahle, Görnsdorf, Gohle, Gosehüg, Goethühhamuer, Goschütz-Neudorf, Grunow, Himmelthal, Honig, Jeschune, Johannisdorf, Kalsowski, Kenchen, Kenchenhammer, Klenowe, Königswille, Kottowsk, Kogine, Kraschen, Kraschen-Miesken und Kunzendorf.

Am 10. Juni 1918, vormittags 7 Uhr
aus den Gemeinden bzw. Gutsbezirken:

Langendorf, Mittel Langendorf, Ober Langendorf, Otto Langendorf, Lassiken, Mangschütz, Märzdorf, Mariendorf, Mechau, Münchowiz, Muschitz, Nastadel, Fürstlich Neudorf, Neuhof, Neuhütte, Stadt Neumittelwalde, Neurode, Fürstlich Niesken, Olschöfke, Offen, Ottendorf, Paulschütz, Pawelau, Perschau, Peterhof, Radine, Rippin, Rippin-Elguth, Rudelsdorf, Sacrau, Sandraschütz, Schitschin, Schlaupe, Schleise, Schöneiche, Groß Schönwald, Klein Schönwald, Schollendorf, Schreibersdorf, Schön Steine, Sielonke, Ober Stradam, Mittel Stradam, Neu Stradam, Nieder Stradam, Sujchen, Groß Friedrichs-Labor, Klein Friedrichs-Labor, Trembachau, Tschermink, Tscheschen, Tscheschen-Glashütte, Tscheschenhammer, Türkowitz, Klein Ulbersdorf, Schloss Wartenberg, Stadtsort Wartenberg, Weinberg, Stadt Groß Wartenberg, Wedelsdorf, Wegersdorf,

Wielgy, Wiosle, Groß Woitsdorf und Klein Woitsdorf.

Alle Musterungspflichtigen müssen ihre militärischen Ausweispapiere vorlegen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher haben für rechtzeitige und sichere Gestellungsbefehle an die Musterungspflichtigen Sorge zu tragen, an den Musterungen selbst brauchen sie nicht teilnehmen.

Groß Wartenberg, den 29. Mai 1918.

Betrifft Aushan- und Ernteflächenerhebung.

Die bis jetzt hier eingegangenen Ernteflächenlisten sind fast ausnahmslos fehlerhaft aufgestellt. Ich weise deshalb auf folgende Punkte besonders hin.

1. Die Flächenangaben sind auf volle Ar abzurunden (bis 50 qm fallen lassen, über 50 pm auf ein Ar erhöhen).
2. Zu der Schlüsselsumme der Spalte 3 der Ortsliste müssen sämtliche in der summarischen Mutterrolle mit Reinertrag nachgewiesenen Grundstücke enthalten sein.
3. Die in einem Gemeinde-Gutsbezirk verpachteten Flächen müssen auch in Spalte 4 unter Angabe der Größe jeder Bachtung und des Bächternamens (Spalte 2) wieder erscheinen, gleichviel wo der Bächer wohnt, sodass in der Schlüsselsumme des ganzen Bezirks die Flächen in Spalte 4 und 5 übereinstimmen.
4. Die unter lfd. Nr. 8 der Anleitung für die Ortsbehörden (2. und 3. Absatz) vorgeschriebenen Proben sind keinesfalls zu unterlassen.
5. Die bei der Erhebung und Aufstellung der Listen mitwirkenden Herren wollen sich die Anleitung genau durchlesen, da jeder Satz derselben für die Aufstellung der Ortslisten von Wichtigkeit ist.
6. Bis zum 8. Juni d. J. ist eine Ausfertigung der Ortslisten an mich, die zweite Ausfertigung an das Katasteramt einzureichen.

Groß Wartenberg, den 30. Mai 1918.

Betrifft Einmachzucker.

Aus den vielen eingehenden Zuschriften, auch von Ortsausschüssen und von Gemeinden, ersehe ich, daß man gänzlich falsche Erwartungen hegt. Die zugeteilte Menge an Einmachzucker ist einmalig und geringer als voriges Jahr. In Folge der sparsamen Wirtschaft des Kreisausschusses wird es aber mit Hilfe seiner eigenen Vorräte möglich sein, ungefähr dieselbe Menge wie im Vorjahr auszugeben. Die Verteilung muß den Ortsausschüssen überlassen bleiben, welche sich am besten noch einige Vertrauensleute hinzuziehen. Keinesfalls darf ein Mitglied des Ortsausschusses allein die Verteilung vornehmen.

Es ist ganz ausgeschlossen, daß alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Es können nur solche Haushaltungen in Frage kommen, welche über eigene Gartenfrüchte verfügen oder sonst auch gewöhnt gewesen sind, Früchte einzulochen. Weitere Voraussetzung ist auch, daß bei den Haushaltungen die nötige Sachkenntnis und die nötigen Gefäße vorhanden sind.

Zu Nachschwef ist der Einmaßhezucker nicht bestimmt. Einzelpersonen ohne Haushalt kommen überhaupt nicht in Frage.

Groß Wartenberg, den 28. Mai 1918.

Der Kreisausschuß. von Korn.

Zucker der Kriegsgefangenen.

Auf Veranlassung der Militärverwaltung mache ich darauf aufmerksam, daß der Zucker, welcher den Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen überwiesen wird, auch den letzteren abzugeben ist.

Groß Wartenberg, den 27. Mai 1918.

Der Kreisausschuß. von Korn.

Betrifft Verkehr mit Seife und andere Waschmitteln.

Die Führung von Lagerbüchern seitens der Seifenhändler ist von jetzt ab nicht mehr erforderlich.

Groß Wartenberg, den 27. Mai 1918.

Der Kreisausschuß. von Korn.

Zwirnverteilung.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Verteilung der Zwirne durch ihre Bekanntmachung vom 20. April 1918 über „Verteilung von Leinen-nähzwirn an Kleinhändler“ neu geregelt und die Bestimmungen ihrer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1917, 19. Januar 1918 über Verteilung von Baumwollensäden usw. wieder aufgehoben, soweit sie Leinen-nähzwirn betreffen.

Die Reichsbekleidungsstelle bestimmt viertel-jährlich die Zwirnmenge, die die Gemeindeverbände zu verteilen haben.

Zwirn für das erste Vierteljahr 1918 gibt es überhaupt nicht. Für das 2. Vierteljahr kommt Zwirn jetzt zur Verteilung. Alle Ortsbehörden erhalten mit besonderem Schreiben eine Menge Zwirnmarken übersandt, die nach nachstehenden Grundsätzen zu verteilen sind. Für jede Zwirnmarke gibt es einen Wickel mit 25 Meter Zwirn. Anträge auf Zuweisung weiterer Zwirnmarken sind zwecklos, da keine Reserve hier zurückbehalten ist.

Wegen der geringen verfügbaren Menge dürfen nur die Verbraucher bedacht werden.

Verarbeiter und Anstalten können keinen Zwirn erhalten.

Von den Verbrauchern sind wieder mit die zu berücksichtigen, die nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und durch besonders starke Inanspruchnahme ihrer Kleidung (z. B. durch schwere Arbeit) Zwirn zur Instandhaltung benötigen. Es können demnach nur die Arbeiter mit der Zuteilung von Zwirn berücksichtigt werden deren Kleidung infolge der Art ihrer Arbeit am meisten leidet.

Die Zwirnkarre ist nicht übertragbar und gibt kein Recht auf Lieferung der Ware.

Diejenigen die eine Zwirnkarre erhalten haben, haben sich bis 15. 6. 1918 bei einem der nachstehend genannten Kleinhändler in die Kundenliste für Zwirne eintragen und die Zwirnkarre stempeln zu lassen.

Bei der Anmeldung ist die Zwirnkarre in jedem Falle vorzulegen; ohne diese wird niemand in die Kundenliste eingetragen.

Wer sich fristgemäß bei einem Kleinhändler nicht eintragen läßt, kann nicht berücksichtigt werden und erhält für das zweite Vierteljahr 1918 keinen Zwirn.

Die abgesiegelten Karten sind sorgsam aufzubewahren. Sie sind die Ausweise, die zum späteren Kauf des Zwirns berechtigen und dabei den Kleinhändlern zurückzugeben sind. Für angeblich verlorene oder abhanden gekommene Karten gibt es keinen Ersatz. Die Verbraucher haben also bei Verlust der Karte die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Ausnahmen dürfen und können grundsätzlich nicht gemacht werden.

Für die Zwirnverteilung habe ich folgende Kleinhändler zugelassen.

Wirma Prozer in Groß Wartenberg

„ Paul Surek in Festenberg

„ Karl Werner in Neumittelwalde

„ Agnes Grunde in Bräslin

„ Ernst Drigalle in Süschen

Weitere Kleinhändler können nicht berücksichtigt werden, weil die Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß nur eine beschränkte Anzahl Kleinhändler als Bedarfsstellen auszuführen werden darf.

Anträge von Kleinhändlern auf nachträgliche Zuweisungen sind deshalb zwecklos.

Die Zwirnkarre besteht aus zwei Teilen, aus einem Vorbestellungsabschnitt und der eigentlichen Zwirnkarre.

Die Zwirnkarre ist wie vorgesagt, einem der genannten Händler vorzulegen, welcher den Vorbestellungsabschnitt und die Zwirnkarre mit seinem Firmenstempel zu versehen hat. Den Vorbestellungsabschnitt behält der Kleinhändler, die Zwirnkarre erhält der Bezugsberechtigte zurück. Die Zwirnkarre ist dann sorgfältig aufzubewahren.

Es wird später bekannt gemacht werden, wenn der Zwirn eingetroffen ist.

Gegen Abgabe der Zwirnkarte bei dem beschäftigenden Kaufmann kann dann der Zwirn bezogen werden.

- Es ist den Kleinhändlern verboten, die Ausständigung des Zwirns vom Bezug des anderen Waren oder von irgend welchen anderen Bezugungen abhängig zu machen.

Der Tag der Ausgabe ist in die Kundenliste einzutragen.

Die Zwirnkarten sind zurückzubehalten und sofort nach Lieferung des Zwirns durch Abtrennen der unteren linken Ecke zu entwerten.

Nach der Festsetzung der Reichsbekleidungsstelle beträgt der Kleinhändelspreis für Zwirn für das zweite Vierteljahr 0,15 Mt. für das Wickel.

Es ist den Kleinhändlern untersagt, höhere Preise zu fordern oder anzunehmen.

Wer den Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle und diesen Anordnungen und Ausführungsanweisungen zuwiderhandelt oder Bezugswaage widerrechtlich ändert oder missbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen überträgt, als für die sie bestimmt sind, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 3 der Bundesratsverordnung über Belehnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 - 10. Januar 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer diesen Strafen kann auch auf die in der Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen verhant werden.

Strafbar macht sich auch der Verbraucher, der duldet, daß der Kleinhändler gegen die Bestimmungen verstößt.

Die Schuldigen werden außerdem bei der Zwirnverteilung ausgeschlossen.

Groß Wartenberg, den 28. Mai 1918.

Der Kreisausschuß. von Korn.

Versorgung

der Landwirtschaft mit Geschirrleder.
Vorbemerkung: Das freigegebene Geschirrleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuansertigungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

1. Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein sachmännisch geleiteter Sattlereibetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelernten Butsanstellten, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmännern, die auf dem Gute beschäftigt sind,

vorgenommen werden. Nur in einem sachmännisch geleiteten Sattlereibetrieb ist die restlose Ausnutzung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beantragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Möglichkeit des Lederbedarfs auszuhändigen.

Zum direkten Bezug von Geschirrleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an die jeweilige Lederhandlung, von der er früher Geschirrleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bzw. als der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrleder zugeleilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30, (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92).

3. Solche Sattlereien, die von ihren seitherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipzigerstraße 123 a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderzuweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Leder unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kompanie- usw.-Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrleder.

Schlussbemerkung: Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mitverarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrteile aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92) ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Ver-

fügung zu stellen sowie Lieferungen in Erzäh-material auszuführen.

Groß Wartenberg, den 23. Mai 1918.

Schlafdecken.

Bei den Kaufleuten Garnmann in Groß Wartenberg und Brünner in Hostenberg kommt eine kleine Anzahl Schlafdecken gegen Bezugsschein zum Verkauf. Der Preis beträgt 10,50 M. je Stück.

Die Bezugsschein-Ausfertigungsstellen werden ersucht, Bezugsscheine auf die Schlafdecken nur an solche Personen zu erteilen, die eine Schlafdecke tatsächlich brauchen und ein Einkommen von unter 1200 M. jährlich haben.

Groß Wartenberg, den 28. Mai 1918.

Betrifft Kirschverpachtung.

Nach der Bekanntmachung in Nr. 47 (Seite 207) des Kreisblattes hatten alle Besitzer von mehr als 25 Kirschbäumen bis 28. Mai eine Anzeige über die erfolgte Verpachtung nach dem abgedruckten Formular zu erstatten. Ich miedenholt die Aufforderung und weise auf die Strafbarkeit eines Unterlassens der Anzeige hin. Es sind bisher nur Anzeigen von Schollendorf, Rudelsdorf und Dalbersdorf eingegangen.

Die Herrn Amtsleiter ersuche ich um Anzeige über die in ihrem Bereich belegenen privaten Kirschalleen bis zum 5. Juni. Fehlanzeige ist nicht nötig.

Groß Wartenberg, den 28. Mai 1918.

Die Abgabe von Marmelade auf die blaue Lebensmittelmarke Nr. 9
erfolgt bei den Kaufleuten vom 4. Juni ab. Es entfällt auf jede Marke $\frac{1}{2}$ Pfund.

Der Preis beträgt pro Pfund 1,00 Mark.
Groß Wartenberg, den 31. Mai 1918.

Der Kreisausschuss. von Korn.

Bieh-Oberaufkäufer.

Amtstelle des bisherigen Oberaufkäufers Schifftan in Bernstadt ist vom Biehhandelsverband der Biehhändler Nathan Pakulla in Groß Wartenberg, zum Oberaufkäufer für den westlichen Kreisteil bestellt worden.

Groß Wartenberg, den 29. Mai 1918.
Der Vorsitzende. von Korn.

Der Herr Amtsleiter Alisch aus Goschütz ist für die Zeit vom 3. bis 17. Juni er. beurlaubt. Die Amtsleiter- und Standesamtsgeschäfte übernimmt während dieser Zeit der Herr Amtsleiter-Stellvertreter Erbs aus Goschütz.

Groß Wartenberg, den 30. Mai 1918.
Der Kreisausschuss. von Korn.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien hat mit Zustimmung der Reichsleitung die Gemüse und Obst, Verwaltungsbüro und Kleinhändelshöchstpreis festgesetzt:

Hochhandelspreis. Kleinhandelspreis.

Süßkirschen 50 Pf. 65 Pf. je Pf.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die Preise gelten nur bis 31. Mai 1918 einschließlich. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon mit einem niedrigeren Groß- oder Kleinhandelspreis festsetzen.

Breslau, den 27. Mai 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Der Königliche Landrat.

J. B. Dr. von Horn-Rudelsdorf.

Gewinn und patriotische Tat!

Die günstigste Gelegenheit zum Verkauf von Juwelen zum hohen Auslandspreise bietet die Ablieferung an die Goldankaufsstellen.

Gleichzeitig eine patriotische Tat!

Die Goldankaufsstelle in Gr. Wartenberg (Apotheker Christen) ist geöffnet täglich von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

Offizielle Bekanntmachung.
In unser Güterrechtsregister ist heut auf Seite 44 folgendes eingetragen worden: Wopuch Stanislaus, Kaufmann und Stefanie geborene Jasinska, beide aus Perschau. Für die Ehe der Parteien ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Gesamtvermögen der Frau ausgeschlossen. Amtsgericht Groß Wartenberg den 23. Mai 1918.

Sachregister zum Kreisblatt für 1917

sind zu haben in
W. Große's Buchdruckereien
Groß Wartenberg und Festenberg.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Nach langen, mit grosser Geduld getragenen Leiden entschließt sanft heute vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr meine innig-geliebte Gattin, unsere unvergessliche teure Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin, Nichte, Tante und Kusine

Frau Lehrer Helene Tabor

geb. Hoppe

im Alter von 33 Jahren.

In tiefer Trauer namens aller Hinterbliebenen

August Tabor,

Lehrer in Berlin,

Leutnant d. L., z. Zt. im Felde,

Oskar Hoppe,

Prinzlicher Revierförster

in Distelwitz Kreis Gross Wartenberg,

den 31. Mai 1918.

Beerdigung: Dienstag, den 4. Juni 1918, in Distelwitz,



Bei Post- bezug nur

1,50 Mf. kostet der „Groß Wartenberger Stadt- u. Kreisbote“ für ein Vierteljahr. Bestellungen nehmen die Briefträger, Postanstalten und die Geschäftsstelle entgegen.

Obstverpachtung.

Die für den

4. Juni 1918

beraumte
Versteigerung
findet nicht statt.

Gutsverwaltung Ossen

bei Neumittelwalde
Kreis Groß Wartenberg.

Dominium Fürstlich Neudorf
bei Bralin
erlaust

zwei

Ackerpferde.

Obstverpachtung!

Die Obstzuchtung in der Ziegelei in Ligota soll am

6. Juni, nachmittags 6 Uhr
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die staatl. Gutsverwaltung.

Jüngeres Mädchen vom Lande

zu häuslichen Arbeiten für 2 Personen, nebst
Bereitung leichter Gartenarbeiten, per 2. Juli
nach Trebnitz gesucht. Angebote erbittet

Frau H. Watschou,
Trebnitz i. Schles.

Gesangbücher

W. Große's Buchdruckerei.

Waldemar Grosse, Buchdruckereien

Gross Wartenberg

Fernsprecher Nr. 40

Festenberg

Fernsprecher Nr. 33

Herstellung moderner Drucksachen für jeden Bedarf

Privatdrucksachen:

Verlobungs- u. Vermählungsanzeigen und -Einladungen, Besuchskarten, Traugesänge, Tafellieder, Festzeitungen, Dankkarten, Traueranzeigen -

FÜR VEREINE:

Satzungen, Mitgliedskarten, Plakate, Einladungen, Festordnungen u. Lieder

Geschäftsdrucksachen:

Rechnungsformulare, Briefbogen und Umschläge m. Firmendruck, Geschäftskarten, Zirkulare, Preislisten, Mitteilungen, Quittungen, Postkarten usw.



FÜR GASTWIRTE:

Speisekarten, Weinkarten, Papier- mundtücher, Plakate usw. usw.

Ablieferung getrockneter, tragfähiger Männeranzüge.

Nach den Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle Berlin muss die Stadt und der Kreis Gross Wartenberg für die in der Rüstungsindustrie, Eisenbahn und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter eine festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern.

Die Einwohnerschaft der Stadt und des Kreises Gross Wartenberg wird deshalb dringend aufgefordert, jeden noch tragfähigen entbehrlichen Anzug sofort an die

Altbekleidungsstelle H. Garnmann

abzuliefern.

Gute Preise werden zugesichert. Bis einschließlich den 12. Juni wird außerdem ein Zuschlag von 10 v. H. vergütet.

Wer freiwillig mindestens einen tragfähigen Anzug abliefer, welcher eine starke Finanzpruchnahme anhält, erhält eine amtliche Empfangsbescheinigung und ist von der Verpflichtung zur Bestandsanzeige seiner Oberkleidung von vornherein befreit.

Trätsch, Smokings, Deinen-, Lüster- und Matrosenanzüge sowie Uniformen kommen hierbei nicht in Betracht.

Abnahme werktäglich außer Mittwoch von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Von der Abgabe sind auch Personen, die im Heeresdienste stehen, nicht ausgeschlossen.

Formulare zu
Unfall-
anzeigen

sind wieder zu haben
ebenso auch

Bezugsscheine
B. Grosse's Buchdruckerei

Landwirtschaftl. Plauderstunde

Sonntag, 2. Juni, nachm. 5 Uhr
in Krechla's Gasthaus zu Bukowine.
Winter Schule Ramsau. Directeur Arndt.

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Reparaturen, Ersatzteile,
Ledermanschetten,
Lederventilkappen

liefer

Gotthard Scholz,
Groß Wartenberg.